

Bootshaus- und Geländeordnung

des
Ruder- und Kanu Vereins 1928 e.V.

§ 1 Nutzung des Bootshauses

- (1) Das Recht zur freien Benutzung des Bootshauses und des Vereinsgeländes hat jedes Mitglied ab Vollendung des 18. Lebensjahres, Ausnahmen hiervon sind mit Zustimmung des Vorstands möglich.
- (2) Die vom Verein überlassene Schlüssel der Schließanlage sind an nicht stimmberechtigte Mitglieder **nicht** übertragbar. Der Aufenthalt von Gästen ist nur in Begleitung von Mitgliedern zulässig.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Bootshaus und das Vereinsgelände sauber zu halten. Es wird erwartet, daß jeder auch ohne besondere Aufforderung durch persönlich Initiative an der Erhaltung der Anlagen mitwirkt.
- (4) Auf dem Bootshausgelände sind alle Spiele und Tätigkeiten zu unterlassen, die andere Mitglieder stören oder gefährden können. Das Abstellen von privaten Personenwagen, Bootsanhängern o.ä. bedarf der vorhergehenden Zustimmung des Bootshauswartes oder des geschäftsführenden Vorstandes. Das Mitbringen von Hunden ist nicht gestattet.
- (5) **Das Betreten der Bootshalle mit offenem Licht und Feuer sowie das Rauchen darin sind streng verboten. Brennbare Flüssigkeiten und Gase dürfen nur in einem speziell belüfteten Schrank außerhalb des Vereinshauses aufbewahrt werden.**
- (6) Jedem Mitglied kann im Rahmen der Möglichkeiten ein Geschirr- und ein Garderobenschrank zugeteilt werden. Die Zuteilung obliegt dem Bootshauswart. Garderobenschränke sind verschlossen zu halten und sind mit dem Namen des Mitgliedes zu kennzeichnen. Verdorbene Lebensmittel sind aus Gründen der Hygiene **unverzüglich** aus den Küchenschränken und dem Kühlschrank zu entfernen. Der Raum vor den Schränken ist freizuhalten. Der Verein haftet nicht für Verluste von Eigentum der Mitglieder oder deren Gästen.
- (7) Das Trocknen nasser Kleidung und sonstigen Gegenständen ist nur an der dafür vorgesehenen Stelle zulässig. Herrenlose Kleidungsstücke oder Schuhe werden gesammelt und bis zum Ende der Saison aufbewahrt. Beim jeweils folgenden Arbeitsdienst werden diese entsorgt.
- (8) Der Tagesraum und die Küche stehen allen Mitgliedern zur Verfügung. Anspruch auf bestimmte Plätze im Tagesraum und in der Küche kann nicht erhoben werden. Küchenbenutzer sind gehalten, die Küche nicht unnötig lange in Anspruch zu nehmen, um anderen gleichfalls die Nutzung zu ermöglichen. In begrenztem Umfang steht vereinseigenes Geschirr zur Verfügung. Grundsätzlich sollte die Küche nach Benutzung unverzüglich wieder aufgeräumt und verwendetes Geschirr abgewaschen und ordnungsgemäß weggeräumt werden.

- (9) Wasch-, Dusch- und Umkleieräume sowie Toiletten sind von den Benutzern sauber und ordentlich zu verlassen. Die Duschanlagen stehen allen Mitgliedern zur Verfügung. Der Verein kann für die Benutzung ein durch die Mitgliederversammlung festgesetztes Entgelt erheben. Die Duschzeit sollte in jedem Fall auf ein Mindestmaß beschränkt werden.
- (10) **Im Winter** ist die Nutzung der Küche, Wasch- und Duschräume sowie der Toiletten nicht möglich, da i.d.R. das Wasser abgestellt wird. Eine durchgehende Beheizung des Tagesraumes und der übrigen Räume ist aus Kostengründen nicht möglich. Insofern ist die Nutzung des Bootshauses im Winter eingeschränkt.
- (11) Zu bestimmten Anlässen kann im Einvernehmen von Vorstand und Bootshauswart im Winter das Wasser angestellt und die Räume beheizt werden. Sollte das Wasser oder die Heizung eigenmächtig angestellt werden, wird der Verursacher zur Reparatur etwaiger Schäden und zur Begleichung entstandener Kosten herangezogen.
- (12) Das Übernachten im Tagesraum ist gestattet, wenn gewährleistet ist, daß das normale Vereinsleben dadurch nicht gestört wird; im übrigen Bootshaus ist das Übernachten untersagt. Im Falle von Jugendlichen bedarf es der Zustimmung des Jugendwartes oder eines anderen Vorstandsmitgliedes sowie der Eltern, bei Gästen des Bootshauswartes oder eines anderen Vorstandsmitgliedes. Voraussetzung ist eine ausreichende Schlafgelegenheit, ein Schlafsack und ausreichend Verpflegung für Abendessen und Frühstück.
- (13) Gäste, die mehrere Tage den Verein besuchen, können gegen ein vom Vorstand festgelegtes Pfand einen Vereinsschlüssel erhalten. Er muß spätestens bei Abreise dem Bootshauswart oder einem anderen Vorstandsmitglied zurückgegeben werden.
- (14) Wer das Haus, das Gelände oder den Steg als Letzter verläßt, hat sich zu überzeugen, daß alle Lichter gelöscht und Fenster, Türen und Tore verschlossen sind. Dies gilt auch, wenn Mitglieder das Gelände zu Wander- oder Trainingsfahrten verlassen.
- (15) Private Feiern im Bootshaus oder auf dem Gelände bedürfen der Genehmigung des Vorstandes und des Bootshauswartes. Ein schriftlicher Antrag ist vier Wochen im Voraus an den Vorstand zu richten. Die voraussichtliche Teilnehmerzahl sowie der Nutzungsumfang sind darin anzugeben. Für die Nutzung des Bootshauses und des Geländes für private Feiern, die einen Teilnehmerkreis von Personen 15 überschreiten, kann ein von der Mitgliederversammlung festgesetztes Entgelt, gestaffelt nach Nutzungsumfang, erhoben werden. Generell gilt: Spätestens am Tag nach der Feier sind Bootshaus und Gelände gründlich zu reinigen.
- (16) Alle Schäden, die durch Mitglieder oder fremde Personen verursacht werden, sind unverzüglich dem Bootshauswart oder dem geschäftsführenden Vorstand zu melden. Für mutwillig oder fahrlässig verursachte Schäden haftet der Verursacher.

§ 2 Zelte und Wohnwagen

- (1) Die Zuteilung von Wohnwagenstell- und Zeltplätzen obliegt dem Bootshauswart. Stellplätze für Wohnwagen sind **jedes Jahr** schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand zu beantragen. Übersteigt die Anzahl der Anträge die der vorhandenen Stell-

plätze, entscheidet der Vorstand über die Zuteilung. Von der Mitgliederversammlung wird für das Aufstellen von Wohnwagen eine jährliche Gebühr festgelegt. Die Größe der Wohnwagen darf die Länge von 5,60 m (Aufbaulänge) und eine Breite von 2,25 m nicht überschreiten.

- (2) Mitgliedern des DKV kann der Vorstand nach vorheriger schriftlicher Anmeldung das Übernachten in eigenen Zelten oder Wohnwagen gestatten. Ein Platz wird durch den Bootshauswart oder einem anderen Vorstandsmitglied zugeteilt. Die von der Mitgliederversammlung festgelegte Übernachtungsgebühr (Richtlinie ist die DKV-Steuer) wird vom Bootshauswart oder Kassierer mit den Gästen abgerechnet.

§ 3 Bootshaus- und Arbeitsdienst

- (1) Zur Erledigung notwendige Arbeiten im Verein ist ein Bootshaus- und ein Arbeitsdienst eingerichtet. Bei Bedarf können Sonderarbeitsdienste vereinbart werden. Zu den Arbeiten gehören u.a. Ausbau- und Neubaurbeiten, Pflege, Reinigung und Reparaturen an den Gebäuden und seinen Einrichtungen, den Booten und Fahrzeugen sowie die Gartenanlagen und das Gelände selbst. Die Mithilfe beim Ausrichten einer vom Verein organisierten Veranstaltung (z.B. Regatta) zählt ebenso dazu, wie die Mithilfe einer vom LKV übertragenen Veranstaltung (z.B. An- oder Abpaddeln).
- (2) Während der Sommersaison erfolgt eine wöchentliche Reinigung durch den Bootshausdienst, der jedes Jahr vom Bootshauswart neu aufgestellt wird. Die Termine für die Bootshausdienste hängen am "Schwarzen Brett" aus. Ein Termintausch ist grundsätzlich möglich, muß jedoch rechtzeitig dem Bootshauswart mitgeteilt werden.
- (3) Vor Beginn und nach Beendigung der Saison findet i.d.R. ein zweitägiger Arbeitsdienst an je einem Wochenende statt. Die Arbeitsdienste dienen größeren Reinigungs- und Aufräumarbeiten im und am Bootshaus und auf dem Gelände sowie der Durchführung von Pflegearbeiten an den Sportbooten. Die Teilnahme aller aktiven Mitglieder an mindestens einem Tag, jeweils im Frühjahr **und** im Herbst, ist Pflicht.
- (4) Für größere Bauarbeiten und zur Vor- und Nachbereitung von Vereinsfesten können der Bootshauswart und der Vorstand einen Sonderarbeitsdienst einberufen. Die Teilnahme der Mitglieder auch an diesen Arbeitsdiensten ist Pflicht.
- (5) Versäumte Bootshausdienste müssen nachgeholt werden und können ebenso wie unentschuldigt versäumte Arbeitsdienste mit einer von der Mitgliederversammlung festgelegten Geldbuße belangt werden.
- (6) Die zur Ausübung von Arbeiten im Rahmen von Bootshaus- und Arbeitsdiensten benötigten Werkzeuge und Geräte werden vom Verein gestellt. Die Benutzung der ausgegebenen Geräte und Werkzeuge für private Zwecke ist grundsätzlich nicht gestattet. Nach der Benutzung sind die Geräte und Werkzeuge in gesäubertem Zustand zurückzugeben.
- (7) Mängel an Werkzeugen oder Geräten sind unverzüglich dem Bootshauswart zu melden. Der Verein haftet nicht für Schäden, die durch Benutzung mit Mangel behafteten Werkzeugen oder Geräten entstehen.

§ 4 Sportbetrieb

- (1) Die Bootshalle dient der Aufbewahrung vereinseigener und in Mitgliederbesitz befindlicher Boote und Paddeln. Die Einteilung der Bootsstände untersteht dem Bootshauswart unter Berücksichtigung der Interessen des Trainers, des Sportwartes und des Wanderwartes. Privatboote können vom Bootshauswart nach Häufigkeit ihrer Benutzung nach Rücksprache mit den Besitzern umgegangen werden. Der eigenmächtige Wechsel von Bootsständen ist untersagt. Private Boote **müssen** mit Namen und Anschrift des Besitzers deutlich gekennzeichnet sein. Für das Einstellen von Privatbooten kann eine von der Mitgliederversammlung festgesetzte Gebühr erhoben werden. Das Unterstellen von Privatbooten erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die dem Verein gehörenden Fahrzeuge (Motorboot, Bootsanhänger u.a.) dürfen nur mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden oder des dazu Beauftragten (Bootshaus- oder Sportwart) benutzt werden. Das Fahrtenbuch ist sorgfältig zu führen. Für grob fahrlässig verursachte Schäden haftet der Fahrer. Fahrzeuge und Bootshänger sind nach Benutzung im sauberen Zustand an die festgelegten Einstellplätze zu stellen. Die Fahrzeugpapiere sind den verantwortlichen Personen zu übergeben.
- (3) **Zur Benutzung vereinseigener Fahrzeuge muß eine gültige Fahrerlaubnis vorliegen.**

§ 5 Getränke

Die vom Getränkewart beschafften Getränke stehen den Mitgliedern zur Verfügung. Sie sind bei Verbrauch sofort ins „Bierbuch“ einzutragen; Gäste zahlen in bar. Die aufgelaufene Summe im „Bierbuch“ darf bei Jugendlichen DM 10,- und bei volljährigen Mitgliedern DM 100,- nicht überschreiten. Eine Abrechnung beim Getränkewart hat unverzüglich bei Überschreiten dieser Summen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu erfolgen. Die benutzten Flaschen und die gesäuberten Gläser sind nach Gebrauch an die dafür vorgesehenen Plätze zurückzustellen.